

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 14 (1907)

Heft: 21

Artikel: Fasergutreinigungsmaschine

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

N° 21.

→ Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. →

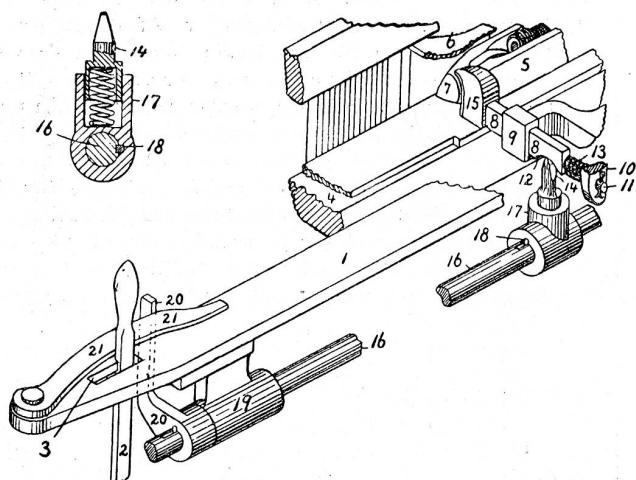
1. November 1907

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Ein neuer Schützenwächter.

Diese Vorrichtung hat blos den Zweck, den Schützen beim Passieren des Faches in seine regelrechte Bahn zu führen, wenn er aus irgendwelchen Gründen von ihr abwich, sei es, weil er nicht ganz im Schützenkasten stand oder wegen zu geringer Schleuderkraft des Treibers. Dass der Schützen stets seine richtige Bahn einhalte, ist unbedingt notwendig, ganz besonders aber bei automatischen Webstühlen, bei denen die Schussauswechselung automatisch erfolgt und sich der Schützen dabei genau unter dem Spulenmagazin befinden muss.



Ist jedoch der Schützen soweit aus seiner Bahn gegangen, dass nachstehender Mechanismus ihn nicht in seine richtige Lage zu bringen vermag, so sorgt eine mit diesem Apparat verbundene Vorrichtung für den momentanen Stillstand des Stuhles. — Figur a zeigt den neuen Mechanismus in perspektivischer Ansicht, Figur b ist ein Detail und zeigt Stift 14 und seine Verbindung mit der Ausrückstange 16.

In Figur a bezeichnet 1 den Brustbaum, der rechts angebrochen ist, um den neuen Mechanismus zeigen zu können. 2 zeigt uns den Ausrückhebel, der in der Rast 3 gehalten ist.

Ein Teil der Lade ist in 4 gezeigt und 5 ist ein Teil des Schützens, 6 ein Teil des Schützenkastens, 7 sind die Schützenenden.

Die neue Erfindung besteht in einem Schützenfühler, dem Arm 8, der in einem rechten Winkel zum Brustbaum steht und der im Träger 9 lose gelagert ist. Dieser Arm ist auf einer dünnen Welle 11 aufgesteckt, welche durch Riegel 10 am Brustbaume befestigt ist und mit einer Feder umwunden, welche den Arm 8 stets in normaler Lage hält, dessen zum Weber

gerichteten Teil ausgerundet ist. In diese Ausbuchung greift der Stift 14. Der zum Schützen gerichtete Teil des Armes 8 ist zu einem Schuh 15 ausgebildet, dessen Innenseite mit Leder überzogen ist. Ist der Schützen 5 aus seiner Bahn getreten, so wird dessen Spitze 7 an die Innenfläche des Gleitschuhs 15 gelangen und der Schützen in die richtige Bahn geführt werden.

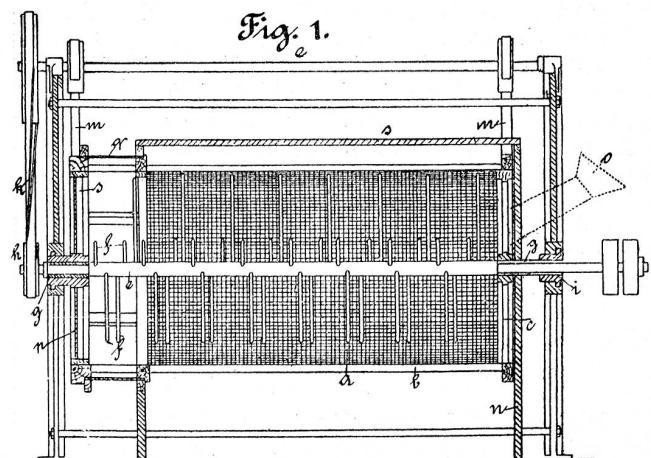
Sollte der Schützen zu sehr seine Bahn verlassen haben und durch den Schuh 15 nicht zurückgedrängt werden können, so wird letzterer nachgeben, der Arm 8 wird gegen den Brustbaum gedrückt, wodurch der Stift 14 sich in der Drehrichtung x bewegt. Dieser Stift ruht im Lager 17 und wird durch eine Feder stets nach aufwärts, also an die Wölbung 12 gedrückt. Die Muffe 17 ist auf der Ausrückstange 16 mittels Keiles 18 befestigt, wodurch der Ausrückstange 16 die Drehbewegung des Stiftes 14 mitgeteilt wird und in weiterer Folge der gebogene Arm dadurch auf den einarmigen Hebel 21 wirkt, der den Armrückhebel aus seiner Rast bringt und so die Abstellung des Stuhles bewirkt.

Fasergutreinigungsmaschine.

Von M. David in Friedek.

Diese Maschine besteht der Hauptsache nach aus einer Siebtrommel, die rotiert und in der sich eine Schlägerwelle in entgegengesetzter Richtung zu der Trommel dreht. Das Material wird auf einer Seite der Maschine zugeführt und auf der andern in radialer Richtung zur Trommel ausgeworfen. Es gibt bereits solche Maschinen, jedoch unterscheidet sich die hier zu besprechende, in Oesterreich patentamtlich geschützte von ihnen dadurch, dass an einer Seite der Trommel ein besonderer ebenfalls trommelartiger

Fig. 1.



Anbau vorgesehen ist, in dessen Umfang sich die Austrittsöffnung befindet. Zu den beigegebenen Skizzen ist auf Grund der Angaben des Patentnehmers Folgendes zu erwähnen:

Innerhalb der umlaufenden Siebtrommel a ist die entgegengesetzt laufende Welle e mit den schraubenförmig auf ihr angeordneten Schlägern f drehbar. Das Sieb a der Siebtrommel ist durch U-Eisenschienen b versteift, welche mit den Enden auf Armkreuzen c und d befestigt sind. Die Welle e ist in einer Büchse g der Lager h, i gelagert, auf welchen die Armkreuze c und d drehbar sind. Man kann die Armkreuze c und d, wenn auch weniger zweckmäßig, auch auf der Welle e lagern. Die Welle e erhält ihren Antrieb von der Transmission aus und überträgt sie mittels gekreuzten Riementriebes k auf eine oberhalb der

Siebtrommel im Maschinengestell gelagerte Vorlegewelle l, von welcher aus die Siebtrommel durch den Riemens m angetrieben wird.

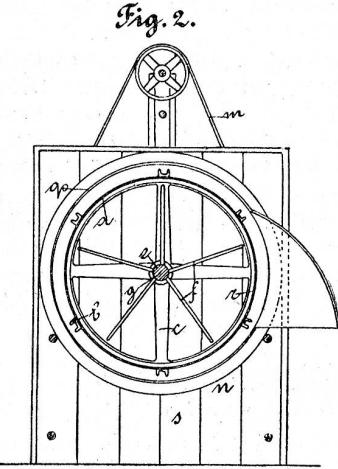
Die Siebtrommel ist an beiden Seiten offen. Die eine Seite der Siebtrommel wird durch eine feststehende Wand n, welche den Siebboden bildet und eine Einwurffönnung mit Einwurftrichter o besitzt, in bekannter Weise abgeschlossen.

Am andern Ende reicht das Sieb a nicht bis zum Armkreuz d, welches einen Abschlussboden p besitzt. Die Siebtrommel ist mit einem sie vollständig abschliessenden Gehäuse s versehen, aus welchem die durch die Siebtrommel geschleuderten Staubteilchen mittels Exhaustors abgesaugt werden. Gleichzeitig ist auf die ganze Länge der Siebtrommel a bis zum feststehenden trommelartigen Anbau p, qu eine Türe r angebracht, durch welche man die Reinigung der Welle und der Schläger vornehmen kann.

Das Fasergut, das bei o in die Trommel gelangt, wird geklopft und die Unreinigkeiten fallen durch das Sieb, der Staub wird durch den Exhaustor abgesaugt und die starken Fasern durch die Oeffnung t der feststehenden Trommel qu herausgeschleudert. Durch die Veränderung der Tourenzahl der Siebtrommel kann der Reinigungsprozess beschleunigt oder verzögert werden. Diese veränderte Tour ermöglicht eine zweckmässige Lagerung der Siebtrommel.

Handelsberichte und Zollwesen.

Konsulatsfakturen für Chile. — Laut Dekret des chilenischen Finanzministers vom 2. August 1907 dürfen die chilenischen Konsuln im Auslande Fakturen zu



WarenSendungen nur als gültig anerkennen und mit dem Visum versehen, wenn darin die folgenden Angaben enthalten sind:

1. Der Name des Verkäufers der Ware und Ausstellers der Faktur;
2. Der Name des Adressaten und der Bestimmungshafen der Ware;
3. Der Name des Schiffes, wenn die Faktur im Verschiffungshafen der Ware ausgestellt wird;
4. Die Marken, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Colis;
5. Das Brutto- und Nettogewicht der Waren;
6. Der Preis einer jeden in der Faktur aufgeführten Ware.

Wenn die Konsuln der Ansicht sind, dass die angegebenen Preise nicht die ortsüblichen sind, haben sie in einer Anmerkung am Fusse der Fakturen die wirklichen Preise anzusetzen. — Seidengewebe aller Art zahlen einen Wertzoll von 35 Prozent.

Kanada. — Die kanadische Regierung hat am

1. Dezember 1906 einen neuen dreiteiligen Zolltarif in Kraft gesetzt, dessen Ansätze in der Nummer vom 1. Januar d. J. der „Mitteilungen“ veröffentlicht worden sind. Französischen Blättern ist zu entnehmen, dass eben zwischen Frankreich und Kanada ein Handelsvertrag abgeschlossen worden ist; der Inhalt der neuen Uebereinkunft soll bis zur Vorlage an das Parlament geheim gehalten werden, doch ist schon bekannt geworden, dass für die Positionen der seidenen Gewebe, Bänder und Samte eine Ermässigung des Wertzolles von 10 Proz. erlangt worden ist; je nachdem diese Ermässigung den neuen Generaltarif oder aber den Zwischentarif zum Ausgangspunkt hat, stellen sich die Frankreich zugestandenen Wertzölle für

Samt und Plüscher auf 20 bzw. $17\frac{1}{2}$ Prozent

Bänder " 25 " $22\frac{1}{2}$ "

Seidenwaren " $27\frac{1}{2}$ " 25 "

Die neuen Ansätze sollen, sofern der Tarif die Genehmigung der Parlamente findet, kraft des englisch-schweizerischen Vertrages vom 6. September 1855 auch der schweizerischen Ausfuhr zu gute kommen.

Der schweizerische Veredlungsverkehr in Seiden und Seidengeweben im Jahre 1906.

Der Veredlungsverkehr, der durch die neuen Handelsverträge in bisherigem Umfange gewährleistet worden ist, gestattet den ausländischen Fabrikanten, Seide und Seidengewebe in der Schweiz färben und ausrüsten zu lassen (aktiver Veredlungsverkehr); das Recht der Inanspruchnahme der ausländischen Hülfssindustrie steht umgekehrt auch der schweiz. Weberei ohne Zollbelastung zu (passiver Veredlungsverkehr). Diese Erleichterungen werden augenscheinlich nicht nach Gebühr ausgenützt; so sind im Jahre 1906 unter Zahlung des schweizerischen bzw. ausländischen Eingangs zolles für Rechnung schweizerischer Firmen gefärbt worden (ohne Floret- und Ausschussseide):

| | | |
|---------------------|----|--------|
| in Italien . . . | kg | 14,000 |
| " Deutschland . . . | " | 8,500 |
| " Frankreich . . . | " | 3,000 |